



Informationen für Eltern

zur Anerkennung einer Lese- und/oder Rechtschreib-Störung gemäß Bayerischer Schulordnung (BayScho) ab 01.08.2016

Sehr geehrte Eltern,

Ihr Kind hat Lese-und/oder Rechtschreibschwierigkeiten und Sie möchten, dass diese bei der Notengebung berücksichtigt werden.

Im folgenden Informationsschreiben finden Sie Antworten auf die häufigsten Fragen.

Welche Formen von Lese-und Rechtschreibschwierigkeiten gibt es?

In der BayScho wird unterschieden zwischen einer

🌀 Lesestörung,

✍ Rechtschreibstörung und

einer

🌀 + ✍ Lese-Rechtschreib-Störung.

Wie wird eine Lese- und/oder Rechtschreib-Störung festgestellt?

Eine Lese-Rechtschreib-Störung wird immer durch eine testpsychologische Untersuchung festgestellt. Für die Untersuchung können Sie sich an die zuständige Schulpsychologin Frau Gruber wenden. Es besteht aber auch die Möglichkeit, Ihr Kind bei einer Fachärztin oder einem Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie untersuchen zu lassen.

Welche schulischen Maßnahmen gibt es, wenn eine Lese-Rechtschreib-Störung durch die Schulpsychologin oder dem Schulpsychologen festgestellt wurde?

Neben der individuellen Unterstützung im Unterricht gibt es bei der Leistungsfeststellung wie z.B. bei Schulaufgaben zwei Arten von Maßnahmen:

1. Maßnahmen zum **Nachteilsausgleich** bei Leistungsfeststellung gemäß §33 BaySchO
Hier werden die Prüfungsbedingungen verändert. Zum Beispiel kann ein Zeitzuschlag gewährt werden. Eine Zeugnisbemerkung **ist nicht erforderlich**.
2. Maßnahmen zum **Notenschutz** bei Leistungsfeststellung gemäß §34 BaySchO
Hier wird auf einen wesentlichen Kernbereich einer Leistung verzichtet. Zum Beispiel kann auf die Bewertung der Rechtschreibung in Deutsch und den Fremdsprachen verzichtet werden. Eine entsprechende Zeugnisbemerkung **ist erforderlich**.

Die Gewährung von Nachteilsausgleich kann unabhängig von der Gewährung eines Notenschutzes erfolgen. Sie als Eltern stellen einen Antrag auf Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz bei der Schulleitung. Nur die Maßnahmen werden gewährt, die Sie beantragen.



Wie können diese schulischen Maßnahmen beantragt werden?

Zur Antragstellung ist immer eine **schulpsychologische Stellungnahme** erforderlich. Grundlage dieser Stellungnahme ist die vorausgehende Untersuchung bei der Schulpsychologin oder ein fachärztliches Zeugnis. Die Schulpsychologin legt fest, ob eine Lese-Rechtschreib-Störung, eine Rechtschreibstörung oder eine Lesestörung vorliegt, gibt Empfehlungen für konkrete Maßnahmen des Nachteilsausgleiches und/oder Notenschutzes, die für Ihr Kind notwendig sind und empfiehlt einen Gewährungszeitraum. Dazu informiert sich der Schulpsychologe auch bei den Lehrkräften Ihres Kindes über seine Schwierigkeiten im Unterricht. Anhand der schulpsychologischen Stellungnahme entscheidet die **Schulleitung** über Art und Umfang der gewährten Maßnahmen und deren Dauer. Sie erhalten von der Schulleitung einen schriftlichen **Bescheid**. Dafür müssen Sie einen **schriftlichen Antrag** bei der Schulleitung stellen.

Wie lange werden die Maßnahmen gewährt?

Im schriftlichen Bescheid der Schulleitung ist der Gewährungszeitraum für die schulischen Maßnahmen festgelegt und wird individuell für Ihr Kind entschieden. Sie müssen dabei Folgendes beachten: Sollten Sie innerhalb des gewährten Zeitraumes eine Rücknahme von Maßnahmen des Notenschutzes in Betracht ziehen, so ist diese spätestens bis zum Ende der ersten Woche eines neuen Schuljahres bei der Schulleitung zu beantragen.

Nach Ablauf des Gewährungszeitraums müssen sich die Eltern ggf. um eine erneute Überprüfung kümmern und Kontakt mit der Schule aufnehmen.

Was ist beim Übertritt ans Gymnasium oder einem Schulwechsel zu tun?

Liegt bereits ein Bescheid über eine Lese- und/oder Rechtschreibstörung vor?

Wenn ja, so gilt: Beim Übertritt an das Gymnasium müssen die Eltern einen neuen Antrag auf Notenschutz und/oder Nachteilsausgleich bei der aufnehmenden Schulleitung stellen. Hierzu ist der bisher gültige Bescheid der „alten“ Schule hilfreich. Nach Überprüfung des Antrags wird von der Schulleitung ein neuer Bescheid ausgestellt. Zur Überprüfung bezieht die Schulleitung die Schulpsychologin mit ein. Falls für die schulpsychologische Stellungnahme eine erneute Testuntersuchung erforderlich ist, nimmt die Schulpsychologin mit Ihnen Kontakt auf.

Wenn nein, so gilt: Sie stellen bei der Schulleitung einen Antrag auf Notenschutz und Nachteilsausgleich und wenden sich für die weiteren notwendigen Schritte an die Schulpsychologin.



Elternfragebogen

zur Erfassung von Vorinformationen bei
Lese-Rechtschreib-Störung

Name des Kindes: _____ geb.: _____

Name des Erziehungsberechtigten: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Schule: _____

Klasse: _____

1. Beobachten Sie bei Ihrem Kind Schwierigkeiten

im Lesen im Rechtschreiben?

Seit wann und in welchen Fächern? _____

2. Wurde die Lese-/Rechtschreibleistung bereits durch eine Testuntersuchung überprüft?

Wenn ja, wann und von wem?

3. Wurde bisher schon einmal ein Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz für die Lese-Rechtschreibschwierigkeiten gewährt?

ja nein

Wenn ja, für eine

Lesestörung Rechtschreibstörung Lese-Rechtschreib-Störung

In welchen Jahrgangsstufen? _____

4. Hat Ihr Kind schon einmal an einem Lese-/Rechtschreibkurs oder eine Lese-/Rechtschreib-Therapie teilgenommen?

ja nein

Wann? _____

Bei wem? _____

Wie lange? _____

5. Gibt es noch weitere Familienmitglieder, die Probleme im Lesen bzw. in der Rechtschreibung haben oder hatten?

6. Zeigt Ihr Kind momentan Auffälligkeiten im Verhalten (z.B. Ängste, Konzentrations-schwierigkeiten...) oder leidet es momentan an körperlichen oder psychischen Erkrankungen?



7. Weist die bisherige Schullaufbahn Ihres Kindes Besonderheiten auf (z.B. spätere Einschulung, Wiederholen, freiwilliger Rücktritt, Schulschwierigkeiten...)?

Wenn ja, welche und wann?

Beobachtungen bei den Hausaufgaben:

	sehr gut	gut	durchschnittlich	schlecht	sehr schlecht
Rechtschreibung					
Arbeitstempo					
Konzentration					
Lust					
Zuverlässigkeit					
Ordnung					
Selbständigkeit					
Richtigkeit					

8. Benötigt nach Ihrer Einschätzung Ihr Kind einen Zeitzuschlag bei

Schulaufgaben (Fächern: _____) Stegreifaufgaben (Fächern: _____)

Schweigepflichtsentbindung

Für die Begutachtung der Lese-Rechtschreibschwierigkeiten meines Sohnes/meiner Tochter entbinde ich als Erziehungsberechtigte(r) die Staatliche Schulpsychologin **Frau Anke Gruber** und die folgenden Personen von der gegenseitigen Schweigepflicht:

Lehrkräfte, die das Kind unterrichten

Schulleitung des Gymnasiums Oberhaching

Fachärztin/Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie bzw. Psychologin/Psychologe (falls eine fachärztliche bzw. psychologische Untersuchung stattgefunden hat)

weitere Personen _____

Ort, Datum

Unterschrift

Antrag aufgrund von Beeinträchtigungen im Lesen und/oder Rechtschreiben
nach §§ 33 – 36 BaySchO vom 01. August 2016

Schüler/in:	Adresse:
Klasse:	
Geburtsdatum:	
Name des Erziehungsberechtigten	
Telefonnummer:	

Bitte wählen Sie jeweils eine der folgenden Möglichkeiten aus und kreuzen Sie diese an!

Hiermit beantrage ich die Gewährung von Nachteilsausgleich bzw. Notenschutz gemäß §§ 33 – 36 BaySchO vom 01.08.2016:

- Ich beantrage **Notenschutz und Nachteilsausgleich**. Bei Notenschutz ist dies mit einer entsprechenden Zeugnisbemerkung verbunden.
- Ich beantrage **Nachteilsausgleich** und verzichte auf den Notenschutz. Damit entfällt die Zeugnisbemerkung.
- Ich beantrage **Notenschutz** und verzichte auf den Nachteilsausgleich. Dies ist mit einer entsprechenden Zeugnisbemerkung verbunden.

Eine **schulpsychologische Stellungnahme** über den Nachweis einer Lese-Rechtschreib-Störung, Lesestörung oder Rechtschreibstörung

- liegt bereits vor und lege ich dem Antrag bei.
- wird/wurde bei der Schulpsychologin/dem Schulpsychologen in Auftrag gegeben.
- gebe ich mit diesem Antrag über die Schulleitung in Auftrag.

Ich wurde auf Folgendes hingewiesen:

1. Sofern nur Maßnahmen zur Veränderung der Prüfungsbedingungen bei Wahrung der Prüfungsanforderungen erfolgen, handelt es sich um **Nachteilsausgleich**. Bei der Gewährung eines Nachteilsausgleichs erfolgt **keine Zeugnisbemerkung** (§33 BaySchO).
2. Wird im Rahmen der Leistungsfeststellung auf das Erbringen bestimmter Leistungen oder wesentlicher Prüfungsanforderungen verzichtet, handelt es sich um **Notenschutz**. Bei einem auch nur für Teile des Zeugniszeitraumes gewährten **Notenschutz** ist eine **Zeugnisbemerkung erforderlich**, welche die nicht erbrachten oder nicht bewerteten fachlichen Leistungen benennt. Ein Hinweis auf die Beeinträchtigung erfolgt nicht (Art. 52 Abs. 5 Satz 4 BayEUG i. V. m. § 36 Abs.7 BaySchO).
3. Die Erziehungsberechtigten können **schriftlich** beantragen, dass ein bewilligter Nachteilsausgleich oder Notenschutz nicht mehr gewährt wird. Ein **Verzicht auf Notenschutz** ist **spätestens innerhalb der ersten Woche nach Unterrichtsbeginn** zu erklären. (§36 Abs. 4 BaySchO).

Ort, Datum

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten